

Satzung des LSV „Schwarz - Weiß“ Eldena e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen LSV „Schwarz Weiss“ Eldena e.V.
Er hat seinen Sitz in Eldena. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigslust unter der VR Nr. 210 eingetragen und beglaubigt.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Ludwigslust, seine Sektionen Mitglied des jeweiligen Fachverbandes auf Kreisebene, gegebenenfalls in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Kinder- und Jugend- sowie Traditionssportes.
- (2) Im Rahmen seiner Ziele stellt sich der Verein u.a. besonders folgende Aufgaben:
Beratung und Vertretung der Mitglieder des Vereins in allen Fragen der Ausübung des Sportes; Pflege der sportlichen Traditionen im Territorium; Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung; Vorbereitung und Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen; Absicherung des regelmäßigen Übungsbetriebes in allen Sektionen des Vereins, Förderung und Erweiterung des sportlichen Angebotes und des Lebens im Verein.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein besteht aus Sektionen, die im Sinne dieser Satzung wirken. Diese Abteilungen können durch einen Sektionsvorsitzenden und einen Kassierer selbständig geführt werden, der durch die Sektion mit Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Finanz- sowie andere Verpflichtungsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Sportvereins.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Antrag angegeben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Eingang vom Vorstand des Vereins abgelehnt wird.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zur Weiterentwicklung des Vereins beizutragen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung der Vereinssatzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen VerhaltensÜber den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (3) Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins zu. Die Mitgliedskarte und dem Verein gehörende Utensilien sind unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.
- (3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, und zwar durch:
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den 1. Kassenwart
 - den 2. Kassenwart
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 9

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter eröffnet. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Versammlungsleiter, der durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, sofern alle ordnungsgemäß geladen wurden.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - bei Abwesenheit seines Stellvertreters - den Ausschlag. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Satzung wird durch den Vorstand eine allgemeine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Kassenordnung sowie eine Beitrags- und Gebührenordnung erlassen.

§ 14 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke an die Gemeinde Eldena.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.04.1999 beschlossen worden.

Eldena, den 16.04.1999

Vorstand